

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 26. Juni 1837



Rathsprotokoll

Zur Sitzung am 26. Juni 1837 in Politicis.

Gegenwärtige:

P.T. Herr Bürgermeister Reißer

„ Magistratsrath Haidinger

„ „ Freyinger

„ „ Maurer

„ „ Buberl

Sekretär Lampl

N. 3986. Kreisamtsdekret von 21. d. M. Z. 7417 mit der hohen Reggßverordnung von 15. Juni Z 16982, womit die bei dem Magistrat statt gefundene Wahl des Registranten Anton Neumayr zu der erledigten Expeditors, Taxators u. Registratorsstelle in der Voraussetzung und unter der Bedingung genehmiget wird, daß zwischen ihm und seinem bei dem Magistrate als Polizeyaufseher bediensteten Vater gleichen Namens keine amtliche Unterordnung besteht, außerdem in dem Falle, wenn eine solche bestände, wäre unter genauer Darstellung dieser Verhältnisse die Anzeige zu erstatten.

Herr Bürgermeister Reisser bringt zur Information der Herren Rätthe vor:

Nach seiner Meinung besteht eine ämtliche Unterordnung, und zwar auf folgende Art:

Der Vater Anton Neumeyr dient bei diesem Magistrat als Polizeyaufseher und gehört zum Polizeyamte, welches aus dem Dist. Act. Brazda, aus dem Polizey Aufseher Heindl und Neumayr Anton besteht, und 4 Polizeysoldaten. Die Verrichtungen des Polizeiaufsehers Anton Neumayr sind: Die Vidirungen der Handwerksbücher, die Verfertigung des Fremden Rapportes, Nachsicht in den Fleischbänken über Satzung, Qualität und Gewicht des Fleisches, die Marktaufsicht, die Aufsicht über Gewicht u. Qualität des Brodes sowohl an Wochenmarktstagen, als bei den einheimischen Bäckern, aufgetragene Hausvisitationen, Arretirungen, Assistenzleistungen, aufgetragene Nachsicht über gesicherte Bauten, Nachtpatroulle und Raports-Erstattungen über alle diese Nachsichten und Befunde. Es ergibt sich von selbst, daß sowohl viele Aufträge dieser Art als auch die Erledigungen hierüber durch die Expedit Kanzley erfolgen müsse. Mithin muß zwischen Vater und Sohn eine ämtliche Beziehung u. Unterordnung bestehen, weil alles von der Expedit Kanzlei zugestellt werden muß. Zuletzt wird bemerkt, daß dem Magistrats Vorstand aufgetragen worden ist, bei jeder Dienst Vacatur darauf zu achten, daß Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder noch näher Verwandte oder in diesem Grade verschwägte Personen, sie mögen besoldet oder unbesoldet, und von was immer für einer Kategorie seye, bei derselben Behörde nicht angestellt seyn dürfen. Es wäre daher dieses Sachverhältniß der Unterordnung der hohen Landesstelle berichtlich vorzulegen.

Herrn Magistratsrath Haidinger ist der Meinung, daß der Polizeyaufseher zwar nicht unmittelbar dem Expedite untergeordnet ist, da jedoch eine mittelbare Unterordnung, indem die Zustellungen dahin gehen, stattfindet, und da überhaupt eine beßerer Besorgung dieses Dienstplatzes durch einen Juristen zu erwarten steht, da alle Geschäftszweige bei dem Magistrat verwaltet werden, so ist er mit Bezug auf seinen früheren Antrag bei der dießfälligen Ausschreibung der Meinung die Expeditorsstelle sey neuerlich mit juridischen Studien auszuschreiben und hiezu die Bewilligung der hohen Landesstelle einzuholen.

Mit diesem Antrage ist auch Herr Magistratsrath Freyinger einverstanden.

Herr Magistratsrath Maurer ist der Meinung daß die juridischen Studien nicht nothwendig sind, indem dieselben einerseits gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, dann anderseits dieser Dienst nur Kenntniße in dem Geschäftsbehandlung, in den Expedition, Kenntniß der Vorschriften in Betreff der Zustellungen des Einreichungsprotokolls, im Stempel und Taxwesen, dann hinsichtlich der Registratur

erfordert. Zur Erlangung dieser Kenntniße sind die juridischen Studien nicht nothwendig. Übrigens hat die Erfahrung erwiesen, und wird es noch ferner erweisen, daß die Verhältnisse eines Juristen diesen Dienst nicht allerdings zusagen, denn dieser Dienst wird wegen des damit verbundenen Rechnungsgeschäftes und verschiedenen anderer Unannehmlichkeiten an und für sich bald lästig. Der Jurist sieht sich außerhalb seiner Laufbahn, und hat derselbe die letzten juridischen und politischen Prüfungen noch nicht bestanden, sucht um dieses zu bewerkstelligen und es ist bey dem größten Fleiße nicht möglich dem Expedit- u. Taxgeschäfte gehörig obzuliegen, hat er endlich auch diese Prüfungen bestanden, so sucht er jede Gelegenheit aus diesem Dienste in eine seinen Verhältnißen mehr angemessene Lage zu kommen, und es ist nie zu erwarten, daß seine Dienstleistung von längerer Dauer ist und es ist für den Dienst offenbar nachtheilig, wenn der Beamte öfters gewechselt wird, umso mehr da jeder Jurist bloß als solcher sich die nöthigen Kenntnisse in diesen Arbeiten größtentheils erst verschaffen muß. Weiters glaubt derselbe, daß die vom Magistrat ordnungsmäßig vorgenommene Wahl des Anton Neumayr gar nicht mehr rückgängig gemacht werden könne und diese Wahl auch von der hohen Landesstelle unbedingt nach dem Inhalte des Dekretes bestätigt worden seyn, daß der Nachsatz, daß die Anzeige geschehen soll, wenn man das Verwandtschaftsverhältniß als im Wege stehend fände, nun dahin zielt, daß der hohen Regierung sodann eine weitere Verfügung als allenfalls Versetzung oder Pensionirung etc. im Gebote wäre. Es steht aber auch das Verwandtschaftsverhältniß gar nicht im Wege, denn wenn man bloß das Zustellungsgeschäft ins Augen faßen will, so müßte auch gefolgert werden, daß der hiesigen Expeditor mit niemanden auch aus der Bürgerschaft verwandt oder verschwägert seyn dürfte. Das Verwandtschaftsverhältniß des Neumayr betreffend, kann nach Hofdekr. von 11. Dez. 1820 Z 2444 kein Hinderniß seyn, denn der Hofd. von 9. Juni 1826 u 15. Juni 1827 Z. 15556 können hierauf weder dem Geiste nach dem Worte nach angepaßt werden, nicht dem Geiste nach, weil der hiesige Polizeyaufseher mit dem Expeditor in gar keiner Berührung steht und ihm nicht untersteht, denn nach der Markt - u. Polizei Ordnung ist der Wirkungskreis des hiesigen Polizeiaufsehers genau bezeichnet, er gehört nach selben lediglich der Marktaufsicht und nur in weiterer Bedeutung dem eigentlichen Polizeypersonale an, da zur Besorgung dieses Zweckes ohnehin der Districtsactuar ein Polizeiwachtmeister u 4 Soldaten 1 Landgerichtsdieners mit dem Knechte bestehen, und ihm nun die Führung des Passanten Protokolls u. Vidirung der Wanderbücher zugewiesen ist, daher der Registrant Neumayr auch im Jahren 1824 auch als Kanzlist angestellt wurde. In diesen Beziehungen nun untersteht der Polizei Aufseher ganz und gar nicht dem Expeditor, ist mit ihm in keiner Berührung, sondern nach § 4 der Polizei – u. § 35 der Marktordnung dem mit dem Polizei Referate betheilten Leute und dem Hr. Amtsvorstande, nicht dem Worte nach, weil der Polizeyaufseher kein Beamter, sondern ein bloßer minderer Diener ist, die erwähnten Hofdekrete aber nur von Beamten gelten, dann drückt sich gleich das Hofd. v. 9. Juni 1826 dahin aus, daß Blutsverwandte, sie mögen von was immer für einer Kategorie seyn, nicht in derselben Gerichtsbehörde angestellt seyn dürfen, so wird auch durch den weiteren Kontext dieses Dek. u. des unter 15. Juni 1827 erlassenen die Bedeutung des Wortes „Angestellte“ dadurch näher beleuchtet und klar, daß es mit Beamten identisch gebraucht werde, weil es heißt Beamte, welche diese Anzeigen in ihnen Gesuchen zu machen unterlassen weiter: „Das App. Gericht habe keinen mit einem bei der Stelle dienenden Beamten Verwandten anzustellen“ weiter: „der Vorsteher eines Amtes habe mit keinem Controllor. Beamten verwandt zu seyn“ endlich „der Dienstwerber habe anzugeben, ob er mit einem Beamten in der Stelle verwandt sey“ u. s. w. wo sich doch, wäre die Verordnung im gegentheiligen Sinn zu verstehen, des Ausdruckes Beamte oder Diener oder Angestellte überhaupt bedient worden seyn dürfte. Das entscheidende in der Sache aber ist, daß in derselben der Kategorien erwähnt wird, welche nur den Charakter der Beamten, nicht aber der Diener ankleben. In diesem Sinne wurde, die Verordnung auch immer von dem Magistrate verstanden, und ich beziehe mich dieserwegen lediglich auf die Rathssitzung von 11. Juli 1829. Wie hätte auch der Magistrat sonst unterm 29. Sept. 1827 Z. 3463 p. anzeigen können, daß hierorts keine verwandten Individuen angestellt seyen, da doch Neumayr schon damals als Praktikant diente? Wie hätte er als Kanzlist, wie als Registrant angestellt werden können? u. daß dem Magistrat bei dieser seiner Ansicht nicht wenig daran sey, dafür spricht

der Umstand, daß h. Regg bei der Anstellung des Neumayer als Kanzlist dieser Umstand angezeigt worden, mit Erled. von 30. Juli 1829 Z 20511 den Wahlakt genehmigt, und Neumayr bestätigt habe. Aber gesetzt auch der Magistrat wäre irrig daran, so könnte doch dieser Umstand den Neumann nicht hinderlich an seiner Beförderung seyn, denn dann kann auch sein Vater neben ihn als Registrant nicht bestehen. Daher wäre das Dekret an Anton Neumann auszufertigen von ihm die Caution zu leisten und sodann zu beeidigen, die übrigen Gesuche aber mit dem zu erledigen, daß dieser Dienstplatz einem anderen verliehen wurde.

Herr Magistratsrath Buberl ist mit dem Herren Maurer umso mehr aus diesen Gründen einverstanden, da durch die bestätigte Wahl des Anton Neumayr von der hohen Landesstelle dieses Hinderniß gehoben würde.

Schließlich conformirt sich Herr Magistratsrath Freyinger dahin, daß er auch keine Unterordnung des Polizeyaufsehers findet, denn derselbe ist der Fremden Coön zugewiesen, er führet die Passantenprotokolle, dem Expedite unterstehen die Kanzlisten u. Rathsdienner. Es ist auch nach dem h. mit Kreisamtsdekret 13. August 1823 Z. 36627 intimierter Rathschlag von 31. Juli 1823 Z. 17069 bereits ausgesprochen, daß der Polizeyaufseher nicht pensions- sondern provisionsfähig ist, da aber die dem Magistrat zuständige Wahl von der h. Regg nur bedingt genehmiget wurde, so wäre diese Darstellung höheren Orts zu überreichen u. die unbedingte Bestättigung der Wahl zu erbitten.

Es ist daher Conclusum per majora:

Ist das Dekret an Anton Neumayr ohne weiterer Einschreitung auszufertigen und selber nach ausgewiesener Cautions-Leistung in Eid zu nehmen.

[Amtssiegel]

Lampl Sekr.